

Insolvenzanfechtung: Gefahr mit Verzug

Auch nach Gesetzesreform wenig Erleichterung für Kranunternehmen.

Wenn einen die Vergangenheit einholt, hat das selten etwas Gutes zu bedeuten, erst recht nicht, wenn es in Form von Rückforderungen alter, längst kalkulierter Zahlungseingänge geschieht. Eine so genannte Insolvenzanfechtung kann gerade kleine und mittelständische Betriebe schnell in existenzielle Nöte bringen.

Die – aus gutem Grund gefürchtete – Regelung im Insolvenzrecht, auch Vorsatzanfechtung genannt, gibt dem Insolvenzverwalter eines zahlungsunfähigen Unternehmens unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, sich Rechnungsbeträge zurückzuholen, die vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens an (ehemalige) Geschäftspartner geflossen sind.

Als Voraussetzung genühten bis vor Kurzem Indizien, die (vermeintlich) dafür sprachen, dass der Zahlungsempfänger (Gläubiger) zum Zeitpunkt der Transaktion bereits über die prekäre wirtschaftliche Situation seines Geschäftspartners (Schuldner) Bescheid gewusst und sich aus diesem Wissen (vermeintlich) Vorteile verschafft hat. Als „verdächtige“ Indizien galten beispielsweise Ratenzahlungsvereinbarungen, nachträgliche Zahlungsveränderungen, geplatze Schecks, eine schleppende Zahlungsmoral des Schuldners oder gegen ihn eröffnete Vollstreckungsverfahren usw.

Für einen (guten) Kunden auch mal „Fünfe grade“ sein zu lassen, war für den Kranunternehmer in der Vergangenheit also gleich doppelt riskant, lief er doch Gefahr, entweder sofort auf den Außenständen sitzenzubleiben oder die geforderten Beträge zwar bezahlt zu bekommen, sie aber später wieder loszuwerden.

Weil der Gesetzgeber der viel kritisierten Rechtsunsicherheit für Rechnungssteller einen Riegel verschieben wollte, hat er das Insolvenzanfechtungsrecht nun angepasst. Am 5. April ist endlich die lang ersehnte Gesetzesreform in Kraft getreten. Anlass zu überbordender Freude besteht allerdings nicht. Die Reform ist eher ein Reförmchen, die positiven Effekte sind längst nicht so üppig wie erhofft.

Was ist neu?

Dem Kunden gewährte Zahlungserleichterungen und -aufschübe (z. B. Ratenzahlungen) gelten jetzt nicht mehr als untrügliche Zeichen für eine Vorteilsnahme des Gläubigers, die eine Insolvenzanfechtung rechtfertigen, sondern schließen diese – im Gegenteil – explizit aus. Weiterhin nicht konkret geregelt ist allerdings, wie die Gerichte z. B. nachträgliche Zahlungserleichterungen bewerten sollen, die mehrfach gewährt wurden. Eindeutige Vorgaben gibt der Gesetzgeber Akteuren und Richtern also immer noch nicht an die Hand.

Immerhin: Eine besonders bittere Pille müssen betroffene Kranunternehmen nun definitiv nicht mehr schlucken. Bisher wurden die Anfechtungsbeträge spätestens ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit fünf Prozent verzinst, obwohl die Forderung oft erst Jahre später fällig wurde. Betroffene mussten also vielfach wehrlos zusehen, wie sich ihr Risiko von Jahr zu Jahr erhöhte. Seit Inkrafttreten der Reform gilt die Verzinsungspflicht erfreulicherweise erst dann, wenn der Anfechtungsgegner mit der Zahlung im Verzug ist. Erfreulich ist auch, dass die Anfechtungsfrist von zehn auf vier Jahre verkürzt wurde, was allerdings in der Realität kaum spürbare Auswirkungen haben wird, da längere Verfahrenszeiträume in der Praxis so gut wie nie vorkommen.



Für den Bereich Bargeschäfte führt der Gesetzgeber die Begrifflichkeiten „Unlauterkeit“ und „Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs“ im Insolvenzrecht ein. Die Antwort auf die Frage, wo genau „Gepflogenes“ aufhört und wo „Unlauteres“ beginnt, bleibt indes nebulös und wird in Zukunft sicherlich noch zahlreiche Gerichte beschäftigen.

Die Reform des Insolvenzanfechtungsrechts lässt also weiterhin gehörig Raum für Rechtsunsicherheiten. Und auch die wenigen Verbesserungen, die man sich von der Neuregelung erhofft, werden voraussichtlich erst in ein paar Jahren zu spüren sein, wenn es eine gefestigte Rechtsprechung dazu gibt.

Wie kann man vorbeugen?

Erhaltene, längst bilanzierte Zahlungseingänge aus dem Stand rückabwickeln zu müssen, ist ein praktisch nicht kalkulierbares und daher existenzbedrohendes Risiko, gerade für Mittelständler mit überschaubarer Liquidität.

Zwar hat die Gesetzesreform einige – wenige – Verbesserungen gebracht. Profitieren werden am Ende des Tages aber nur diejenigen Kranunternehmen, die das Anfechtungsrisiko nach wie vor sehr ernst nehmen und potenzielle Insolvenzanfechtungen langfristig einkalkulieren.

Mit einer Anfechtungsversicherung sichern sich Kranunternehmen nachhaltig gegen das Risiko ab. Neben speziellen Deckungen für das Anfechtungsrisiko gibt es z. B. auch Bausteinlösungen, die im Rahmen der Warenkreditversicherung abgeschlossen werden können.

Wollen Sie mehr über am Markt erhältliche Versicherungsprodukte oder das neue Anfechtungsrecht wissen? Die Experten der IAK Inter-Assekuranz Versicherungsmakler GmbH in München und Köln beantworten gerne und kompetent Ihre Fragen.

IAK Inter-Assekuranz Versicherungsmakler GmbH

Bernd Hendges
Werner-Eckert-Straße 11, 81829 München
Telefon +49 (0) 89 74 11 52 – 110
E-Mail bernd.hendges@interassekuranz.de

Markus Kuhles
Ottostraße 1, 50859 Köln
Telefon +49 (0) 2234 99 55 – 152
E-Mail markus.kuhles@interassekuranz.de